

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 6. Juniis 1796.

## 1. Publicandum.

Da sich in dem Testamenten-Archiv hiesiger Landes-Regierung verschiedene Testamente befinden, wovon die Testatoren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr am Leben sind, als 1) das Testament des Directors v. Dankelmann de 25. Septbr. 1732. 2) Eben desselben de 10. August 1737. 3) die Dispositio inter liberos des Ord. Johann Wissmann de 11ten Septbr. 1721. 4) das Pactum successorium des rc. Mühlius de 7ten April 1750. 5) das Testament der Kriegesrathin Becker; so soll in Termino den 13ten August c. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Justiz-Rath v. Rappard mit Publication dieser Dispositionen auf hiesiger Regierung ex officio verfahren werden, und werden daher die etwanigen Erben von diesen Testatoren, oder die sonst ein Interesse davon zu haben glauben, vorgeladen, sich in diesem Termin gehörig einzufinden, und der Publication gewärtig zu seyn. Signatum Minden am 22. April 1796.  
Königl. Preuß. Minden-Marensbergisch Regierung.

v. Arnim.

## II Streckbrief.

**Stadthagen.** Ein wegen Einbruchs und Diebstahls hier arrestirt gewesene Jude, der sich Leib Levi nennt, aus

Amsterdam gebürtig seyn will, der Angabe und dem Ansehen nach einige 60 Jahr alt, von mittlerer Größe, welcher bei seiner Entweichung mit einem alten abgetragenen und zerrissenen rothlichen Rocke mit Unterfutter von ähnlicher Farbe, ohne Weste, mit Beinkleidern von gestreiften grünlichen Manscheten, weißen Strumpfen, ein paar neuen Schuhen mit weißen bunten Schnallen, und alter rother Mütze mit schwarzen queer laufenden Strichen bekleidet gewesen, und der auf der linken Wacke eine stark hervorragende Finne hat, hat Gelegenheit gefunden, sich der Fesseln zu entledigen und durch Ausbrechen und Ausssteigen in der Nacht vom 21. auf den 22. dieses aus dem Gefängniß zu entkommen. Da nun an der Wiederhaftwerbung dieses äußerst gefährlichen Menschen sehr gelegen ist, so werden aller Orts Obrigkeiten hierdurch sub oblatione ad reciproca geziemend ersucht, auf vorbeschriebenen Juden in ihrem Gerichtsbezirke genau zu achten, denselben im Betretungs-falle zu arretiren, und in sichere Verwahrung bringen zu lassen und dem hiesigen Stadtgerichte davon baldige Nachricht zu erthellen; auch solchen sodann gegen gewöhnliche Reversalien und Erstattung der Kosten an selbiges abzuliefern. Signat. Stadthagen den 23. Mai 1796.

Stadtvoigt, Burgemeister und Rath daselbst.

## III Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun fund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Iustus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Ritterberg, ein Capital von 5000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbotenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Andenkens, laut Instruments d. d. Bielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmigt, 3) daß nach dem Document d. d. Ritterberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergsche Ritterschaft das vorgedachte Capital der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharina zu Ostfriesland und Ritterberg in einer unzerteilten Summe baar wieder ausgezahlet. 4) Daß aber die Ravensbergsche Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln d. s. Amts Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorrätig gehabt, und sich dehhalb gendächtigt gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherrn zu Mühlenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Ritterberg eingelöste Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthalern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königbrück und Trosslage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quitungen und Cessionen, der Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden,

solche an die verwitwete Henriette Marie von Ledebur geborene v. Ittersum auf Königsbrück erüret, wegen einiger unter ihnen, des Algio halber, entstandenen Fehlungen aber, vorgedachte verwitwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur zurück erüret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbgangrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohmdechanten Plato Heinrich v. Ledebur devolviert worden, und 7) letzterer solches hinziederum, nach Darlegung der bey unserer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkischer Kriegess- und Domänenkammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges und Domänen Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbt habe, welcher in seinem Testamente vom 30ten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Iustus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universalen seines gesammten Beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmaßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse radizirten Ravensbergschen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr Iustus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges und Domänen Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. dreinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Ansehung aller daran Anspruch machenden etwaigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle die-

jenigen, welche an die gedachte verloren gegangene, von der Ravensbergischen Ritterschaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Wittberg ausgestellte Obligation ad 5000 Rthlr. Species, imgleichen alle diejenigen, welche an die gleichfalls verloren gegangene, von der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov. 1669 ausgestellten Schuldbeschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigenthümer, Cessiorien, Pfand oder sonstigen Brieses Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung p. 1. Tit. 51. §. 117. per edictales, welche allhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädtischen Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgesondert, in Termino den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyck diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verloren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungssal aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrre-wähnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verloren gegangenen Originaldocumente für mortificret, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärret werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift ausgesertigt.

Unstatt und von wegen ic. v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade König von Preußen.

Zun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges-Commissair und Accise-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothekenbuchle Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unsers Magistrats zu Bielefeld nicht eingetragene, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Wittwe des Krieges-Commissarii Beyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Alteis- und Waagehause gebräucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten daben Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgesondert, und demnächst die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Worschrift der Gerichts-Ordnung p. 1. Tit. 1. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unserm Magistrat zu Bielefeld auf den 8ten Julii d. J. anbezielen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jetzigen Kurlbaumschen Grundstükken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobei denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Pertinenzen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserm Magistrat zu Bielefeld, als judicis

rei sitae das Präclusions-Erkenntniß abgesetzt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs mahlen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lippstädtter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten März 1796.  
Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

v. Arnim.

**A**m 13ten Junii c. soll in der Concurs-Sache des verstorbenen Commerciant Conradi in Windheim ein Ordnungs- und Abweisungs-Urtheil publicirt werden, wozu die, so ein Interesse dabey haben, vor hiesige Amtsstube verabladet werden. Sign. Petershagen d 28ten May 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Becker,

**D**a über das Vermögen der Wittwe Stobicks bei dem Colono Koch zu Holzfeld wohnhaft, Concursus Creditorum eröffnet worden: So werden alle diesjenigen, welche daran Anspruch haben, hiervon aufgefordert, selbige im Termine den 29sten Junii Morgens früh 8 Uhr an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, und geheig zu verificiren, sonst sie damit von der vorhandenen Masse werden abgewiesen werden. Amt Ravensberg den 3ten May 1796.

Meinders.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts sügen hiemit zu wissen: daß auf Ansuchen der Erben der ohnlangst verstorbenen Witwe Witten zum Behuf ihrer Auseinandersetzung, deren eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus Nr. 395 auf der Kuhthorschen Straße, nebst dem dahinter belegenen Hoffplatze und sonstigen Zubehör, so wie solches durch verpflichtete Sachverständige auf 150 Rkt. gerüdiget, und mit einer Abgabe von 18

mgr. belastet ist, in Termine den 14. Junii öffentlich jedoch freywillig, zum Verkauf ausgestellt werden soll. Alle qualifirte Kaufmässige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine Morgens um 10 Uhr vor dem Stadtgerichte alshier einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Besinden den Zuschlag zu gewährtigen.

Aschaff.

**D**en 13ten dieses, Nachmittags 2 Uhr, soll auf dem hiesigen v. Breitenbauchschen Hofe a) eine große Kutsche, b) ein offener, sogenannter Wiener Wagen, c) Geschirre und Stangenzäune mit mesingen Verzierungen, verkauft — und zugleich a) die Bewohnung des Hofes auf 1 halb Jahr von Johannis an, nebst Gebräuch des Gartens, und b) der Gebräuch in dem Dom-Probstenlichen Garten vor dem Weserthor gemieteten Theils, vermietet werden — Daher Liebhaber zu allem diesen auf die oben bestimmte Zeit auf dem v. Breitenbauchschen Hofe eingeladen werden. Minden den 3ten Junii 1796.

vigore Comm.

Bessel.

**D**en 4ten July d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, und folgende Tage, soll auf dem hiesigen v. Breitenbauchschen Hofe die beträchtliche Argenterie von größtentheils neuen und modernen Stückien, imgleichen ein vortreffliches feines porcelainen Tafel-Service mit bunten Blumen und verguldetem Rande, ein feiner Puppen-Aufsat, größere und kleinere Stücke, auch die dazu gehörigen Spiegel-Platen — überdem ein zweites feines Tafel-Service, blau und weiß, und ein piano Forte, meistbietend verkauft werden. Es werden die Liebhaber dazu hierdurch auf dem von Breitenbauchschen Hofe eingeladen.

Minden den 3ten Junii 1796.

Vigore Commiss.

Bessel.

**Minden.** Der Kirchenstuhl Nr. 1 auf dem Chor in der St. Martini Kirche zu 4 Personen ist aus freyer Hand zu verkaufen, allenfalls auch zu vermieten; Liebhaber wollen sich deshalb bey dem Herrn Regierungs-Rath Crayen melden.

**Bey Unterschriebenem ist ein noch fast neuer Wagen für 2 auch zu einem Pferd zu haben und kann daselbst in Augenschein genommen werden.**

G. Fischer.

**D**ie Kornfelds Erbpächterey auf Meßderrhmanns Stette Num. I. Kirchspiels Iselhorst soll Schuldenhalber am zoston August Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem zu 170 Rthlr. taxirten Wohnhause, aus etwa 10 Berliner Scheffelsaat Grundstücken nach der Taxe zu 312 Rthlr. 12 ggr. und etwas Plaggenmatt, wogegen jährlich 12 Rthlr. in Golde Erbpacht, so wie 9 Rthlr. Weinkauf im Golde bey Personen Veränderungen, davon bezahlt werden müssen. Lusttragende Käufer werden hiermit aufgefordert, gedachten Tages ihr Gebot zu erdsnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewarten hat. Zugleich werden diejenigen, welche an diese Erbpächterey irgend einen Realanspruch haben, zur Angabe und Liquidation auf gedachten Tag hiermit unter der Verwarnung verablobdet, daß ihnen sonst deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum am Königlichen Amts Brackwede am 23. May 1796.

Brune.

**N**achstehende dem Färber Schwarze zu gehörige Grundbesitzungen, als 1) das sub Nr. 217 hieselbst an der Bachstraße belegene Wohnhaus, worin sich eine Stube, 1 Schlafkammer, 2 Kammer hinten im Hause, ein beschossener Boden und geräumige Flur, auch hinter dem

Hause eine Stallung für 2 Kühe, ein Schweinstall und kleiner Hofplatz befinden, und welches zu dem Werth von 550 Rthlr. abgeschätzt werden, 2) Die am Rothenbach belegene drey Scheffelsaat Ländes, so auf 200 Rthlr. hoch taxiret werden, sollen in Termine den 13ten Junii d. S. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwankigen Käuflehaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhouse einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Besindien nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, sowohl unbekannte Realprätenanten der gedachten Grundstücke, als auch diejenigen, welche sonst an den in Wahnsian versallenen Färber Schwarze persönliche Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe ihrer Ansprüche und Forderungen sub poena præclausonis auf besagten Termin vorgetragen. Bielefeld im Stadtgericht den 24. Mart. 1796.

Consbruch. Buddeus.

**Bielefeld.** Da die Auseinandersetzung unten benannter Kaufleute, Eigenthümere des dahier an der Ritterstraße wohl belegenen alodial freyen hofes, nothwendig geworden; so haben dieselben resolvirt, besagten Hof, der schon künftigen Michaelis bezogen werden kann, dem öffentlichen Verkauf auszusetzen; und wird terminus zu diesem Endzweck auf den öten Septbr. a. c. an Ort und Stelle auf besagtem hofe, Morgens 11 Uhr anberahmt. Lusttragende Käuffere allen Standes werden daher eingeladen, ihr Gebot alsdann zu erdsnen, und die Bedingungen zu vernehmen. a. Dieser Hof ist von allen Seiten ganz frei, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Auf- und Abfahrt, auch in der Mitte der beyden Thore noch ein kleineres zum Entree. b. Ein Principalgebäude, ist 84 Fuß lang, und 67 Fuß breit; 1 Souterain und 2 Etagen hoch, wovon das Souterain und 1 Etage

ge massiv, die 2te Etage von Holz ist, das Souterain ist massiv gewölbt und in 4 aparte Keller eingeteilt. In der untern Etage sind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 grosser tapizierter Saal, 1 Camin und 1 Nebenzimmer, 1 große Küche und 1 Backofen, nebst 1 Bedientenküche und 1 Schlaflkammer, 1 Waschhaus mit 1 Pumpe und 2 geraume Haussäur. In der zten Etage befinden sich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 großer schöner Saal, 2 Flure und 1 beschossener Boden, alles in besten und regelmässigen Stande. c. Vor dem Principalgebäude liegt 1 grosser steinern Hofraum 63 Fuß lang und 66 Fuß breit. d. Ein Gebäude zur Rechten desselben, 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Etagen hoch, 1 Etage massiv und die andere von Holz, besteht in 2 Stuben und 2 geraumen Kammern, 2 Flur und 1 beschossenen Boden, in gutem regelmässigen Stande. e. Ein Gebäude zur linken besagten Plätze 50 Fuß lang und 40 Fuß breit, 2 Etagen hoch die untere massiv die obere von Holz, ist innwendig zu Stallung für 8 bis 12 Pferde, 1 Kutschremise, 1 Futterkammer und oben über 1 Schlaflkammer für den Stallknecht, auch 1 beschossenen Boden bequem eingerichtet und alles in gutem Stande. f. Noch ein Steinhofraum hinter diesem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit. g. Noch ein Gebäude hinter obigem Hofraum 80 Fuß lang, und 26 Fuß breit, von einer 15 Fuß hohen Etage, dient zur Wagen und Holzremisen. h. Ein grosser grüner Hof hinter dem Principalgebäude 160 Fuß lang und 114 Fuß breit mit Obstbäumen und 1 mit dem Herrn Stadtdirector gemeinschaftlichen Brunnen in der Mauer versehen. i. Noch ein grüner Hof an obigen stossend 26 Fuß lang und 24 Fuß breit mit 1 verdeckten Laubengange. k. Noch ein Baumgarten an vorigen stossend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit. l. Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles dieses ist durch den

Herren Baucommisör Menckhoff aufgenommen, vermessen, und zu 12,500 Rtl. taxirt. Sollten sich Liebhabere finden, den gedachten Hof vor dem Termin zu besuchen wünschen, die belieben sich nur an den Kaufmann Rabe, Niemeyer, Heiz.

#### V Avertissements,

**D**a bei der hiesigen Kriegescasse noch verschiedene Zinsen von Landschaftscapitalien unbezahlt sind: so werden die Interessenten hiermit aufgefodert, die Rückstände gegen Quitungen zu erheben, und zugleich sämtliche Landescreditoren hiermit erinnert, künftig die Zinsen prompt zur Verfallzeit abzufordern. Sign. Minden den 4ten May 1796.

Königl. Preuß. Minden = Rayensberg-Tiecklenburg=Vingensche Krieges- und Domänen-Cammer.

Hab. v. Nebecker. v. Hüllesheim.

**G**es befinden sich in der hiesigen Marienkirche unter der Nordprieche an der Ecke nach Osten nahe bey der Kirchhür daselbst, in der Steffenskapelle genant, zwei ziemlich lange Kirchenstühle welche in dem Kirchen-Catastro nicht aufgeführt stehen, mit keiner Nummer bezeichnet sind, und wozu sich auch seit vielen Jahren gar kein Eigenthümer gemeldet, daher denn auch diese Kirchenstühle schon seit geraumer Zeit von jedermann frey genutzt und betreten wurden. Da sich nun aber jetzt zu diesen beyden Kirchenstühlen der Musquetir Richter vom hochlöblichen Regiment von Schlaben gemeldet hat, und behauptet daß ihm vorheranke beyde Kirchenstühle eigentlich zugehörten auch solches durch alte Kaufbriefe mit vieler Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit volliger Gewissheit begründet; so fordere ich hierdurch alle und jede welche an den beyden vorbeschriebenen ihrer Lage nach genau bezeichneten beyden Kirchenstühlen etwa ein Eigenthums oder sonstiges Recht haben sollten, auf, solches längstens innerhalb 3 Monat a dato bey mir

Unterschriebenen anzugeben und nachzuweisen, sonstien nach Verlauf dieser 3 Monat mehrbenannte beyde Kirchenstühle dem sich jetzt dazu gemeldeten Musquetir Richter in dem Kirchen-Catastro als sein Eigentum zugeschrieben, und übergeben werden sollen. Minden am 22ten April 1796.

G. G. Stoy.

Vorsteher der Marienkirche.

XII Brodt-Taxe  
der Stadt Minden, vom 1 Jun. 1796.  
Für 4 Pf. Zwieback      5 Lot  
= 4 = Semmel      6 =

Zur Widerlegung des noch hin und wieder herrschenden Vorurtheils, als ob Steinkohlendampf der Gesundheit schädlich seyn, dürfte folgendes hier wohl nicht am unrechten Orte stehen.

Endem Herr Hofrath Medicus aus des Hrn. Leibmedicus Vogels System über Bergpechichte, bituminöse Körper oder Erdharzen, aus Trierwaldts, Schwabs und Scheidts Abhandlungen über den Steinkohlenbau Auszüge mittheilte, und solche zu Mannheim 1768. herausgab, sagte er in der Vorrede: „Schließlich muß ich noch eine merkwürdige Erfahrung von der Unschädlichkeit der Steinkohlen anführen, welche desto überzeugender ist, da sie in unsrer Nachbarschaft und auf den Gränzen gemacht worden. Zu Kyrrn einem Städtlein der Hrn. Fürsten von Salm zugehörig, wird seit 20 und mehrern Jahren eine Alltauhütte geführt, die zwar einige male still gestanden, jetzt aber wieder in einem Flor ist. Zwischen den Allau-Schiefern brechen auch da häufig Steinkohlen schichtweise, sie werden auch zu Tage ausgefordert, und zu dem Ausbrennen und Siechen

Für 1 Mgr. fein Brod      24  
= Speisebrod      30  
= gr. Brod 9 Pf.      8

### Fleisch-Taxe.

I Pf. Rindfleisch bestes	3 mgr. pf.
I = schlechteres	I = 5
I Schweinesfleisch	4 =
I Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2 = 3
I = dito unter 9 Pf.	= 7 =

und übrigen Arbeiten des Allau's verbraucht, auch hin und wieder zum Brandt verwandt. Ehe man dieses Werk angefangen, war die Gegend von Kyrrn sehr ungesund, es grazierten häufig epidemische und ansteckende Krankheiten. Seit dieser Zeit aber ist die Luft so gereinigt, daß man von diesen Krankheiten gar nichts mehr weiß, und der seit sehr vielen Jahren mit Ruhm da practicirende ehrwürdige Greis Herr D. Bender hat nicht allein diese Erfahrung gemacht, und sie mir gütigst mitgetheilt, sondern es sind auch noch eine Menge Bürger daselbst, die die Abnahme der Krankheiten seit diesem glücklichen Zeitpunkt beobachtet, und es jedem Wissbegierigen versichern werden. Außer dieser allgemeinen Erfahrung haben mich verschiedene Bergleute verwichnen Sommer, als ich mich einige Tage da aufhielt, versichert, daß sie mit Engbrüstigkeit und kurzem A-

them auf die Grube gekommen, und während dem Arbeiten ohne Gebrauch von Arznei davon wären geheilt worden. Einer unter ihnen sagte mir vorzüglich, daß er ganz fräzig gewesen sey, und darauf seine Gesundheit im vollkommenen Grade wieder erhalten. Diese Erfahrung mit jener in den Kalender von 1766. zusammen gehalten, werden doch einmal das Vorurtheil von der Schädlichkeit der Steinkohlen ausrotten."

Die Steinkohlen bestehen, nach der dagegen angestellten chemischen Versuchen, aus einem scharf schmeckenden Schwefelgeist, einem doppelten Erdble, einem sauern Salz und einer lockern Sumpferde, und durch das bloße Auskochen mit Wasser erlangt man eine Vitriolsäure. Sie enthalten also solche Bestandtheile, die, wenn sie angezündet werden, ausbäumen und die Luft von feuchten und ungesunden Dünsten reinigen. Dies haben schon die ehemaligen beiden öffentlichen Lehrer zu Halle, Herr Geh. Rath Hoffmann in einer Einladungsschrift de vapore carbonium fossiliu innoxio, und Herr Joh. Gottlob Grügner in seinen 1746. herausgegebenen Gedanken von den Steinkohlen bezeugt. Letzte-

rer versichert, daß, da das Salz zu Halle noch mit Holz gesotten worden, die wässerigen Dünste der Salzsohle zu öfters scorbutischen Krankheiten der Salzsieder oder sogenannten Halloren Gelegenheit gegeben, welches seitdem das mehrste Salz bey Steinkohlen gesotten wurde, nicht mehr zu spüren sey. England giebt davon das sprachendste Beispiel, weil dort vor dem Gebrauch der Steinkohlen scorbutische und epidemische Krankheiten mehr herrschend gewesen.

Der vielen Menschen unangenehme Geruch brennender Steinkohlen (sagt Scheidt in seinem Versuch einer practischen Anleitung Steinkohlenlager aufzufinden und zu bearbeiten, und zwar im ersten Abschnitt von dem Nutzen der Steinkohlen und den Bewegursachen, dies Feuerungs Material allgemeiner zu machen) dürfe keinesweges abschrecken; viel Arzneien röthen ungemein übel, heilen aber doch die Krankheiten, welches wie oben erwähnt worden, der Steinkohlendampf auch leistete. Der Dampf und Rauch vom Holz und seinen Bränden wäre bey weitem unangenehmer vor die Augen, Brust und Geruch, als der Steinkohlendampf, der viel balsamischer sey."

## Vorschlag statt der Seife, mit Wasser von Kartoffeln zu waschen.

Man nimmt Kartoffeln, wäscht sie sauber, schält sie ab; alsdenn reibt man sie auf einem Reibeisen, preßt das Zerrissene durch eine Seide oder einen Tuch, und schüttet frisches Wasser darüber. Was sich zu Boden setzt, kann man, wie schon lange bekannt ist, als Stärke oder Puder gebrauchen, und des übrigbleibenden Wassers kann man sich trefflich zur Wäsche bedienen. Man kann weiß Zeug, Gefärbtes, vorzüglich aber seidene Halstücher, Strümpfe, und bergleichem ohne weitere Lauge und Seife dazu nöthig zu haben, daraus waschen; und die Wäsche wird davon sehr rein u. weiß. Besonders aber hat

dies Wasser noch vor der Seife den Vorteil, daß dadurch das Gefärbte nicht im mindesten an der Farbe leidet, und daß die Wäsche und hauptsächlich Seidenzeug, eine gewisse Steife, und den ehemaligen Glanz wieder erhält, den man bisher dem Gewaschenen nicht wieder zu geben wußte. Die Anzahl der Kartoffeln läßt sich am besten nach dem Augenmaße bestimmen; und man nimmt etwa zwey zu einem Paar seidenen Strümpfen. Nur muß man darauf Acht haben, daß man beim Reiben keine inwendig rothe Kartoffeln bekomme, weil davon die Wäsche gefärbt wird.